

Die Niederlassungserlaubnis

Grundlagen

André Heerling

Hessischer Flüchtlingsrat - Fachstelle Bleiberecht
(Projekt: Gemeinsam für Bleiberecht)



Worum geht es heute?

Verschiedene Rechtsgrundlagen und Fallkonstellationen:

- Niederlassungserlaubnis – allgemeine Grundsätze (§ 9 AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge (§ 26 Abs. 3 AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis mit subsidiären Schutz und humanitäre Aufenthalte (§ 26 Abs. 4 AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte (§ 18c AufenthG, Neuerung*)
- Niederlassungserlaubnis für Kinder (§ 35 AufenthG)
- **Und weitere Spezialfälle v.a. bzgl. Familienangehöriger**

Teil 1:

Allgemeine Grundlagen

Grundsätzliches zur Niederlassungserlaubnis

Rechte und Pflichten mit der Niederlassungserlaubnis (NE):

- Im Gegensatz zur Aufenthaltserlaubnis: **unbefristet gültig**
- Kann i.d.R. nicht mit einer **Nebenbestimmung** versehen werden
 - Erwerbstätigkeit erlaubt
 - Keine Wohnsitzauflage
 - Zugang zu allen Sozialleistungen, Reisen erlaubt
- Verbesserung: Daueraufenthalt – EU, Einbürgerung
- Kann widerrufen werden/erlöschen

Die Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)

Allgemeine Voraussetzungen für die NE. Anspruchsnorm: *ist zu erteilen*

- Aufenthaltserlaubnis (AE) seit fünf Jahren
- Lebensunterhalt ist gesichert (Lebensunterhaltssicherung = LUS)
- 60 Monate Beiträge zur (gesetzlichen) Rentenversicherung (RV)
- Kein Ausschluss aus Gründen der öffentlichen Sicherheit
- Arbeit mit Beschäftigungserlaubnis und sonstigen Erlaubnissen
- Deutschkenntnisse (B1)
- Grundkenntnisse der dt. Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Ausreichend Wohnraum
- **Pass + geklärte Identität + kein Ausweisungsinteresse (§ 5 AufenthG)**

Privilegierte Niederlassungserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge (§ 26.3 AufenthG)

Spezielle Voraussetzungen für Personen mit AE nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2, 1. Alternative AufenthG. Anspruchsnorm

- AE seit fünf Jahren (*Asylverfahren wird angerechnet, Verkürzung möglich*)
- *Überwiegende LUS*
- ~~60 Monate Beiträge zur (gesetzlichen) Rentenversicherung~~
- Kein Ausschluss aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, *kein Widerruf*
- Arbeit mit Beschäftigungserlaubnis und sonstigen Erlaubnissen
- Deutschkenntnisse (A2)
- Grundkenntnisse der dt. Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Ausreichend Wohnraum
- **Pass + geklärte Identität + kein Ausweisungsinteresse (§ 5 AufenthG) [!]**

Niederlassungserlaubnis für Personen mit humanitärem Aufenthaltstitel (§ 26.4 AufenthG)

Spezielle Voraussetzungen für Personen mit AE nach Abschnitt 5 AufenthG. *Ermessensregelung: kann erteilt werden*

- AE seit fünf Jahren (*Asylverfahren wird u.U. angerechnet*)
- LUS
- 60 Monate Beiträge zur RV
- Kein Ausschluss aus Gründen der öffentlichen Sicherheit
- Arbeit mit Beschäftigungserlaubnis und sonstigen Erlaubnissen
- Deutschkenntnisse (B1)
- Grundkenntnisse der dt. Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Ausreichend Wohnraum
- **Pass + geklärte Identität + kein Ausweisungsinteresse (§ 5 AufenthG) [!]**

Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte (§ 18c AufenthG)

Spezielle Voraussetzungen für Personen mit AE nach §§ 18a, 18b, 18d oder 18g AufenthG. Anspruchsnorm

- *Eine der o.g. AE seit drei Jahren (bei § 18g Verkürzung möglich)*
- LUS
- *36 Monate Beiträge zur RV (bei § 18g Verkürzung möglich)*
- Kein Ausschluss aus Gründen der öffentlichen Sicherheit
- Arbeit mit Beschäftigungserlaubnis und sonstigen Erlaubnissen
- Deutschkenntnisse (B1, *bei § 18g u.U. A2*)
- Grundkenntnisse der dt. Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Ausreichend Wohnraum
- **Pass + geklärte Identität + kein Ausweisungsinteresse (§ 5 AufenthG)**

Niederlassungserlaubnis für Kinder (§ 35 AufenthG)

Spezielle Voraussetzungen für (ehemals) Minderjährige mit AE nach Abschnitt 5 oder 6 AufenthG. Anspruchsnorm *oder Ermessen*

- AE seit fünf Jahren
- LUS *oder in Ausbildung** (nur wenn volljährig)
- ~~• 60 Monate Beiträge zur (gesetzlichen) Rentenversicherung~~
- ~~• Kein Ausschluss aus Gründen der öffentlichen Sicherheit~~
- ~~• Arbeit mit Beschäftigungserlaubnis und sonstigen Erlaubnissen~~
- Deutschkenntnisse (B1) (nur wenn volljährig)
- ~~• Grundkenntnisse der dt. Rechts- und Gesellschaftsordnung~~
- ~~• Ausreichend Wohnraum~~
- **Pass + geklärte Identität + kein Ausweisungsinteresse, keine Strafen (sonst Ermessen)**

Die Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG), Teil 2

Auf wen findet der allgemeine § 9 AufenthG überhaupt Anwendung?

- *I.d.R.* Familienangehörige bzw. mit AE aus familiären Gründen
- *Ggf. (strittig/Vorgriff)* Schüler:innen, Azubis und Student:innen (mit AE nach Abschnitt III und IV AufenthG, bevor sie in 18a, 18b oder 18d wechseln können oder bevor sie diese AE seit drei Jahren besitzen, oder mit AE aus humanitären Gründen, die nicht § 35 erhalten)
 - Wieso denn die? Keine 60 Monate RV, wenn noch in Ausbildung
 - Achtung: Zeiten mit AE zum Zweck der Ausbildung oder des Studiums werden nur zur Hälfte angerechnet!

Das bedeutet: fast immer schaut man in einen der anderen §, aber fast immer gilt der Großteil der Bestimmungen des § 9 auch in den anderen Fällen!

Teil 2:

Voraussetzungen im Einzelnen

Pass und Identitätsklärung I

§ 5 AufenthG regelt die „allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen“ für einen AT, darunter: Pass + Identitätsklärung

- NE als Aufenthaltstitel => unterliegt dem ebenfalls, **keine Ausnahmeregel** in §§ 26.3 und 26.4 AufenthG (anerkannte Flüchtlinge/Asylberechtigte und humanitäre Aufenthalte)
- Aber es gibt eine Ermessensregel in § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG: Absehen möglich, wenn alle zumutbaren Handlungen vorgenommen wurden
- **BMI:** es sei „dieses Ermessen aber in der Regel dahin auszuüben, dass von der Identitätsklärung nicht abgesehen wird.“

[Anwendungshinweise des BMI v. 12.08.2021](#)

- Begründung: gesteigerte Anforderungen an die NE/Nachholen der Identitätskl.

Pass und Identitätsklärung II

- Problem bei allen Grundlagen der Niederlassungserlaubnis, aber insb. bei anerkannten Flüchtlingen und anderen Schutzformen (weil hierfür keine Identitätsklärung notwendig)
- Dennoch *kann* die Ermessensregelung in § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG angewendet werden:
 - „Stufenmodell“, [BverwG-Urteil vom 23.09.2020](#) = alternative Dokumente und plausible „Gesamtschau“ aller Angaben
 - Einbürgerung hat die *höchsten* Anforderungen, was dort gilt, soll auch für NE angewendet werden => Identitätsklärung nicht zwangsläufig mit Pass erforderlich, wenn dieser nicht auf zumutbare Weise beschafft werden kann! → diese Vorgaben aus dem BverwG-Urteil wurden in die BMI-Hinweise zu zur Identitätsklärung bei der NE aufgenommen!

Aufenthaltsdauer I

Voraufenthalte beziehen sich auf **Zeiten mit Aufenthaltserlaubnis**. Besonderheiten:

- § 18c (Fachkräfte) – es zählen nur die jeweiligen AT, Verkürzung möglich
- § 26.3 (Asyl+GFK Schutz) – es werden Zeiten mit Aufenthaltsgestattung oder Fiktionsbescheinigung (FB) angerechnet, Zeiten mit Duldung können unberücksichtigt bleiben. Andere AT (als Schutz) werden nicht angerechnet
- § 26.4 (humanitäre AT) – wie 26.3, **Streitpunkt:** Zeiten mit Duldung (z.B. bei Bleiberechtsregelung) stellen
 - *schädliche** Unterbrechung dar, wenn selbstverschuldet (BMI in [AVwV](#))
 - *keine schädliche* Unterbrechung dar ([BverwG v. 13.09.2011](#))

Reminder: 26.4 ist eine „kann“ Regelung: Ermessen hinsichtlich *Dauer des Aufenthalts, Integrationsleistungen, Fortdauer des Aufenthaltzwecks* (AVwV)

* Zeiten vor der Duldung werden nicht angerechnet

Aufenthaltsdauer II – (ehemals) Minderjährige

(Oder: Für wen gilt eigentlich § 35 AufenthG?)

- Minderjährige, die zum Zeitpunkt der Vollendung ihres 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind...
 - ... aus familiären Zwecken, Abschnitt 6 AufenthG → **Anspruch**
 - ... aus humanitären Gründen Abschnitt 5 AufenthG → **Ermessen** (ergibt sich aus § 26.4)
- Volljährige, die einen AT erstmals als Minderjährige erhalten haben und diesen seit fünf Jahren besitzen und vor dem 18. Geburtstag nach Deutschland eingereist sind unter den gleichen Voraussetzungen.

LUS und RV-Beiträge I

- LUS immer für die gesamte Bedarfsgemeinschaft! Unschädliche Sozialleistungen bleiben unberücksichtigt (Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Ausbildungsförderung, ...)
- Voraussetzungen der LUS und RV können durch einen (egal welcher!) oder beide **Ehegatten** erfüllt werden
- LUS und RV entfallen wenn körperliche oder geistige/seelische Beeinträchtigung
- **RV** (nicht LUS!) entfällt, wenn Antragsteller sich in Schule, Berufsausbildung oder Studium befindet (§ 9 Abs. 3 S. 2 AufenthG)

Problem: 26.3 und 26.4 verweisen nicht auf diese Stelle! § 9 AufenthG findet in solchen Fällen Anwendung oder im Falle von (ehemals) Minderjährigen: § 35 Abs. 4 AufenthG

LUS und RV-Beiträge II

Besonderheiten

- § 26.3 – nur „überwiegende“ LUS nötig (51%), aber „zukunftsgerichtete Prognose“; Personen, die das Renteneintrittsalter erreicht haben, sind ausgenommen
- § 9.3a (Eheleute von Fachkräften **OH NEIN, noch eine Fallgruppe...**) – müssen 20h pro Woche arbeiten
- § 35 (Kinder) – vollständige LUS nötig, wenn inzwischen volljährig geworden, außer wenn in Schule, Ausbildung oder Studium oder wenn aus Krankheitsgründen s.o. nicht möglich

Treffen beide Ausnahmeregelungen nicht zu, reduziert sich der Anspruch auf Erteilung auf Ermessen (§ 35 Abs. 3 S.2)

„Moment mal, es gibt da noch diese Ausnahme...“

Ja, stimmt, bevor wir weitermachen und es noch komplizierter wird: Es gibt die Möglichkeit schneller eine NE zu bekommen für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, also eine **Privilegierung in § 26 Abs. 3 AufenthG**:

- Aufenthalt wie oben, aber schon nach **drei statt fünf Jahren**
- Aber nur wenn :
 - „**weit überwiegende**“ **LUS** (ca. 80-90%) unter den gleichen Voraussetzungen s.o.
 - und C1-Deutschkenntnisse

Apropos Sprachkenntnisse

B1 Sprachnachweise sind überall gefordert. Besonderheiten:

- § 26.3 – A2 reicht (fünf Jahre), C1 s.o. (drei Jahre)
- § 35 Abs. 1 S. 1 (Minderjährige) – entfällt
- § 18c Abs. 2 (Blaue Karte EU) – A2 reicht
- Entfällt bei Krankheitsgründen; Absehen zur Vermeidung einer besonderen Härte möglich oder wenn kein Anspruch auf Integrationskurs bestand

Voraussetzung nachgewiesen durch **Zertifikat oder**

- Integrationskurs
- Schulbesuch von vier Jahren oder Versetzung in weiterführende Schule
- min. Hauptschulabschluss oder Ausbildung oder Studium
- ABH hat die Überzeugung gewonnen hat, dass A2 Kenntnisse offensichtlich vorliegen (AVwV)

Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung

Wird wie Sprachnachweise überall gefordert. Besonderheiten:

- § 35 (Minderjährige und inzwischen Volljährige) – entfällt
- Entfällt bei Krankheitsgründen
- Absehen möglich zur Vermeidung einer besonderen Härte oder wenn kein Anspruch auf einen Integrationskurs bestand

Voraussetzung nachgewiesen durch **Integrationskurs oder**

- davon unabhängigen Leben in Deutschland- oder Einbürgerungstest oder
- min. Hauptschulabschluss oder Ausbildung oder Studium

Was ist mit außergewöhnlicher Härte gemeint?

Bei Sprach- und „Grundkenntnissen“ kann über Krankheitsgründe hinaus zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte von den Voraussetzungen abgesehen werden. Was ist damit gemeint?

Eine außergewöhnliche Härte „kann z. B. vorliegen, wenn eine körperliche, geistige oder seelische Erkrankung oder Behinderung die Erfüllung der Voraussetzungen zwar nicht unmöglich macht, aber dauerhaft wesentlich erschwert, wenn der Ausländer bei der Einreise bereits über 50 Jahre alt war, oder wenn wegen der Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen der Besuch eines Integrationskurses auf Dauer unmöglich oder unzumutbar war.“ (AVwV)

Ausreichender Wohnraum

- Gilt für sich und alle in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen
„Ausreichender Wohnraum ist ... stets vorhanden, wenn für jedes Familienmitglied über sechs Jahren zwölf Quadratmeter und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können. Eine Unterschreitung dieser Wohnungsgröße um etwa zehn Prozent ist unschädlich.“ (AVwV)
- Gemeinschaftsunterkünfte zählen nicht als „ausreichender Wohnraum“, da keine „Verfügung“ im Sinne eines eigenständigen Mietverhältnisses!
- Findet nur auf (ehemals) Minderjährige mit AT nach § 35 AufenthG keine Anwendung

Ausschlussgründe

- Die NE ist ausgeschlossen, wenn der Erteilung „Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AufenthG) → damit sind extremistische oder terroristische Bezüge gemeint (AVwV)
- Ein (schweres) Ausweisungsinteresse führt gem. § 5 AufenthG (allg. Erteilungsvoraussetzungen) zum Ausschluss
- Bei (ehemals) Minderjährigen, die eine NE gem. § 35 Abs. 1 AufenthG beantragen, führt ein Ausweisungsinteresse, wenn es auf dem „persönlichen Verhalten“ beruht, zum Verlust des Anspruchs → NE bleibt im Ermessen möglich
 - Gleiches gilt für Straftaten ab 6 Monaten Jugendstrafe bzw. 3 Monaten Freiheitsstrafe bzw. Geldstrafen ab 90 Tagessätzen

Familienangehörige

- Im Gegensatz zur Einbürgerung oder anderen AT → keine Möglichkeit der „Mittragsstellung“ von Familienangehörigen
- Diese müssen einen eigenen Antrag stellen
- Die Voraussetzungen richten sich nach § 9 AufenthG
- Ausnahme: Familienangehörige von Stammberechtigten mit einer AE nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder Abs. 2, § 25 Abs. 3, Abs. 4a S. 1, § 25a Abs. 1 oder § 25b Abs. 1 AufenthG → Voraussetzungen richten sich nach § 26 Abs. 4 AufenthG (steht hier: § 29 Abs. 3 S. 2 AufenthG)
 - Macht wenig Unterschied außer: 1. Zeiten des Asylverfahrens können ggf. anerkannt werden; 2. Kinder, die vor dem 18. Geburtstag eingereist sind, können mitunter leichter via § 35 AufenthG in die NE

Verlust und Rücknahme der NE

- Wie überall gilt: entfallen die Erteilungsvoraussetzungen, kann auch der AT zurückgenommen oder widerrufen werden
- V.a. bei: Passlosigkeit oder (insb. im Falle von **§ 26.3**) im Falle des Widerrufs eines Schutzstatus (**reminder: Voraussetzung der NE: kein Widerrufsverfahren durch BAMF**)
- Ansonsten ist ein Erlöschen der NE nach allgemeinen Grundsätzen (§ 51 AufenthG) möglich: Rücknahme, Widerruf (s.o.), Ausweisung, Abschiebungsanordnung, nicht-vorübergehende Ausreise, Ausreise für mehr als sechs Monaten (ohne Erlaubnis)
- Eigene Regeln bestehen bei Personen, die seit min. 15 Jahren rechtmäßig in Deutschland leben und deren LUS gewährleistet ist (§ 51 Abs. 2 AufenthG)

Verbesserungen I

- Zwei mögliche Verbesserungen: Daueraufenthalt-EU, Einbürgerung
- Daueraufenthalt-EU → heute nicht...
- Einbürgerung: Neues Gesetz seit 26.06.2024 in Kraft → **Einbürgerung nach 5 Jahren rechtmäßigen Aufenthalt möglich** (Moment, das ist doch...)
- **Genau!** Genau so lang, und Personen mit Asylberechtigung, Flüchtlingsanerkennung und subs. Schutz können auch hier die Zeiten des Asylverfahrens anrechnen
- Außerdem: Auch bei der Einbürgerung gibt es die Möglichkeit (unabhängig von Aufenthalts-/Schutzstatus) schon nach drei Jahren einen Antrag zu stellen. Dazu braucht es: vollständige LUS, C1 und Integrationsleistungen (z.B. Ausbildung oder gute Arbeitszeugnisse)

Verbesserungen II

- Es ist nicht zwingend nötig, vor der Einbürgerung eine NE zu haben.
- Antragsteller benötigen *entweder* eine Niederlassungserlaubnis (NE) *oder* Blaue-Karte-EU (bzw. Schweizer Freizügigkeitsrecht) *oder* auf Dauer angelegte Aufenthaltserlaubnis (AE)
- Mit folgenden AE* ist es nicht möglich, eine Einbürgerung zu beantragen:
 - §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c AufenthG (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 StAG)
 - Hier muss der Umweg über eine NE oder den Wechsel in eine andere AE gegangen werden, z.B. von § 104c in § 25b oder von § 16a in § 18a AufenthG

Verbesserungen III

Die Einbürgerung unterscheidet sich trotzdem noch von der Niederlassungserlaubnis:

- **Strengere Regeln** bei der LUS
- **Strengere Regeln** bei der Identitätsklärung
- **Die strengsten bzw. überhaupt Regeln** zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung samt zahlreicher Ausschlussgründe

Und: der Vorgang der Einbürgerung dauert sehr lange (Antragstellung, Bearbeitung des Antrags, Überreichung der Urkunde → aktuell min. 1,5 Jahre)

Alle Infos zum Thema Einbürgerung: fr-hessen.de/thema/einbuengerung

Ende

Kontakt:

André Heerling
Fachstelle Bleiberecht

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Str. 17
60487 Frankfurt

Fachstelle Bleiberecht: 069-976 987 09 bleiberecht@fr-hessen.de

André Heerling mobil: 0179 8293185 he@fr-hessen.de

Web: <https://fr-hessen.de>

Wir freuen uns über **Spenden und/oder neue Mitglieder!**

Infos unter: <https://fr-hessen.de/spenden>